



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)**

**7013/13
ADD 1 REV 1**

**JUR 110
COUR 27**

ADDENDUM ZUM VERMERK

Betr.: Beschluss des Rates zur Erhöhung der Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs
 der Europäischen Union
 – Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten
 Vertreter der Mitgliedstaaten zur Zahl der Generalanwälte

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN ZUR ZAHL DER GENERALANWÄLTE

Der Rat weist darauf hin, dass gemäß der Erklärung Nr. 38 zu Artikel 252 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Zahl der Generalanwälte des Gerichtshofs, die der Schlussakte der Regierungskonferenz beigelegt ist, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, Polen wie bereits Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und das Vereinigte Königreich einen ständigen Generalanwalt erhalten und nicht mehr am Rotationssystem teilnehmen wird, falls der Rat auf Antrag des Gerichtshofs entscheidet, die Zahl der Generalanwälte um drei zu erhöhen, während im Rahmen der derzeitigen turnusmäßigen Besetzung nicht mehr wie bisher drei, sondern fünf Generalanwälte abwechselnd ihre Tätigkeit ausüben werden.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass im Antrag des Präsidenten des Gerichtshofs, die Zahl der Generalanwälte zu erhöhen, vorgesehen ist, dass einer der zusätzlichen Generalanwälte seine Amtstätigkeit im Juli 2013 und die beiden anderen ihre Amtstätigkeit im Oktober 2015 aufnehmen, wenn ebenfalls die nächste teilweise Neubesetzung der Generalanwaltsstellen im Rahmen der derzeitigen turnusmäßigen Besetzung stattfindet.

In Anbetracht dessen kommen die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten überein, im Einklang mit der derzeit turnusmäßigen Besetzung¹ ab dem 7. Oktober 2015 zwei zusätzliche Generalanwälte mit tschechischer bzw. dänischer Staatsangehörigkeit zu ernennen. Sie werden zur selben Zeit wie der Generalanwalt bulgarischer Staatsangehörigkeit ernannt werden, da Bulgarien der nächste Mitgliedstaat für die turnusmäßige Besetzung im Rahmen der derzeit geltenden Regelung ist. Des Weiteren vereinbaren sie, dass der zusätzliche Generalanwalt, der auf die mit Wirkung vom 1. Juli 2013 einzurichtende Stelle zu ernennen ist, polnischer Staatsangehöriger sein wird.

¹ Das aus Anlass früherer Beitritte festgelegte System der turnusmäßigen Besetzung ist in der Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 31 des Beschlusses (95/1/EG, Euratom, EGKS) des Rates der Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 221) niedergelegt.